

## Keine Beschränkung der Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln in Verfahren über Kartellschadensersatzklagen auf bestehende Beweismittel

Die Offenlegung von *relevanten Beweismitteln* i.S.d. Kartellschadensersatzrichtlinie umfasst auch Dokumente, die eine Partei durch die Zusammenstellung oder Klassifizierung von Informationen, Kenntnissen oder Daten, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, erstellen kann, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.

EuGH, Urteil vom 10.11.2022 – Rs. C-163/21, Paccar u.a.

**RA Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.**, ist tätig bei Hayer & Mailänder  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Stuttgart.

**Kontakt:** [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

### I. Sachverhalt

Käufer von Lkw, die nach der Kommissionsentscheidung vom 19.07.2016 vom sog. Lkw-Kartell erfasst waren, beantragten beim Handelsgericht Nr. 7 Barcelona die Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt der Hersteller befanden, um die künstliche Preiserhöhung infolge dieser Zuwiderhandlungen ermitteln zu können. Im Verfahren wurde streitig, ob die entsprechende Verpflichtung nach Art. 5 der Richtlinie 2014/104 die Verpflichtung für die Hersteller umfasse, nicht nur Dokumente offenzulegen, die bereits existieren und die sich im Besitz der Hersteller befinden, sondern auch neue Dokumente zu erstellen, in denen bereits bestehende Dokumente zusammengestellt oder klassifiziert werden sollten. Das Handelsgericht Nr. 7 Barcelona stellte als Vorlagefrage nach Art. 267 AEUV im Wesentlichen die Frage, ob die in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104 angesprochene Offenlegung von relevanten Beweismitteln sich ausschließlich auf Dokumente bezieht, die sich in der Verfügungsgewalt der Anspruchsgegner befinden und bereits existieren, oder auch auf solche gerichtet ist, die derjenige, gegen den sich der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln richtet, neu erstellen muss, indem er Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, zusammenstellt oder klassifiziert.

### II. Entscheidung

Der EuGH entschied, dass die Offenlegung von *relevanten Beweismitteln* i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Kartellschadensersatzrichtlinie auch Dokumente umfasst, die eine Partei durch die Zusammenstellung oder Klassifizierung von Informationen, Kenntnissen oder Daten, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, erstellen kann. Der Begriff *Beweismittel* sei nach Art. 2 Nr. 13 der Richtlinie zu bestimmen: die Bestimmung sei weit auszulegen. Es werde nicht danach unterschieden, ob die Beweismittel, deren Offenlegung beantragt wird, bereits vorhanden sind oder nicht. Nach Satz 2 von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/104, der ein entsprechendes Recht auf Offenlegung von Beweismitteln für den Beklagten vorsieht, muss es diesem möglich sein, die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den

Kläger oder einen Dritten zu beantragen. Hier findet sich keine Beschränkung auf Beweismittel, *die sich in deren Verfügungsgewalt befinden*. Die Richtlinie soll der Informationsasymmetrie abhelfen, die bei Kartellschadensersatzprozessen regelmäßig zwischen Kläger und Beklagten besteht. Durch die Bezugnahme auf Beweismittel, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten als Drittem befinden, wird nur eine faktische Feststellung getroffen, nämlich gerade die der Informationsasymmetrie. Damit ist nicht gemeint, dass der Blick gerade für den schutzbedürftigen Kläger auf bestehende Beweismittel beschränkt ist.

Der Unionsgesetzgeber ist mit Erlass der Richtlinie 2014/104 von der Feststellung ausgegangen, dass die öffentliche Bekämpfung wettbewerbsrechtswidriger Verhaltensweisen nicht ausreiche, um die vollständige Wahrung des Wettbewerbsrechts zu gewährleisten, sodass es auch wichtig sei, die Möglichkeit einer privaten Mitwirkung der Geschädigten zur Erreichung dieses Ziels zu erleichtern. Daher wäre es notwendig, Instrumente einzusetzen, die geeignet sind, die Informationsasymmetrie zwischen den Parteien zu beheben, da der Rechtsverletzer definitionsgemäß wisse, was ihm vorgeworfen werde und er die Beweismittel, die zum Nachweis seiner Beteiligung an einer wettbewerbsrechtswidrigen Verhaltensweise gedient haben können, in seiner Verfügungsmacht habe, während das Opfer des Kartells nicht über diese Erkenntnisse verfüge. Ein Ausschluss der Möglichkeit, die Offenlegung von neuen Dokumenten zu verlangen, würde die private Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der Union erschweren.

Allerdings hat der Unionsgesetzgeber einen Mechanismus der Abwägung der widerstreitenden Interessen und der strengen Kontrolle der befassen nationalen Gerichte eingeführt. Es sei Sache der nationalen Gerichte, zu beurteilen, ob der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln, die auf der Grundlage bereits vorhandener, in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befindlicher Einzelbeweismittel neu zu erstellen sind, z.B. angesichts einer ausschweifenden oder zur allgemeinen Art, den Beklagten oder den betroffenen Dritten unverhältnismäßig belasten kann, sei es durch die Kosten oder durch die Arbeitsbelastung, die dieser Antrag verursachen würde.

### III. Praxishinweise

Die Bedeutung des Urteils des EuGH liegt in der grundsätzlichen Klarstellung, dass der Anspruchsteller in einem Verfahren zur Herausgabe von Beweismitteln grds. berechtigt ist, die Erstellung neuer Dokumente, im Wesentlichen wohl Zusammenfassungen bereits bestehender Beweismittel, zu verlangen. Das EuGH-Urteil ist auch relevant für die deutsche Umsetzung von Art. 5 der Kartellschadensersatzrichtlinie, § 33g GWB. § 33g Abs. 1 und 2 GWB hat einen anderen Wortlaut als Art. 5 der Richtlinie. Anspruchsgegner ist, wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Erhebung eines Schadensersatzanspruchs erforderlich sind. Herauszugeben sind die Beweismittel, die der Anspruchsgegner in Besitz hat. Der Wortlaut ist im Lichte des EuGH-Urteils so auszulegen, dass der Begriff *Beweismittel* nicht nur die bereits physisch oder elektronisch vorhandenen umfasst, sondern eben auch Zusammenfassungen oder Klassifizierungen dieser bereits vorhandenen Beweismittel. Das Ganze steht notwendigerweise unter dem Vorbehalt einer

strengen Verhältnismäßigkeitskontrolle, was in der Praxis die Reichweite der grundsätzlichen Aussage einschränken dürfte.

**Redaktioneller Hinweis:**

Redaktionell bearbeitete Fassung der besprochenen Entscheidung veröffentlicht in DB 2022 S. 2789.